

Erstellung einer Abfallverbrennungsanlage für die Region Zug und Umgebung

Neufassung des Organisationsstatuts des Zweckverbandes für die Abfallbe-
seitigungsanlage der Region Zug und Umgebung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 9. August 1971

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Im Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. Mai 1971 über die Erstellung einer Abfallverbrennungsanlage für die Region Zug und Umgebung haben wir Sie über das Organisationsstatut orientiert. Dasselbe finden Sie als Beilage Nr. 10 des Berichtes. Wir haben darauf hingewiesen, dass alle Gemeinden aufgrund der Sitzung vom 18. Dezember 1970 grundsätzlich dem Entwurf für das Organisationsstatut zustimmen, dass jedoch im Laufe des Jahres 1971 sämtliche interessierten Gemeinden nochmals zur Vernehmlassung eingeladen würden.

Beim durchgeführten Vernehmlassungsverfahren kam zum Ausdruck, dass die kleineren Gemeinden der Auffassung sind, ihre Einflussnahme sei zu gering, wenn sie nur im Regionalrat vertreten seien. Zudem sollte bei Abstimmungen auch die Zahl der stimmenden Gemeinden mitentscheidend sein. In Art. 7 war vorgesehen, dass jedes Mitglied des Regionalrates pro Tausend Einwohner der von ihr vertretenen Gemeinde eine Stimme hat. Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner war eine Stimme zugedacht.

Die kleinen Gemeinden befürchten nun, dass auf diese Weise 2 - 3 grössere Gemeinden alle anderen immer überstimmen könnten.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass alles unternommen werden muss, um von allem Anfang an mögliche Konfliktpunkte auszuschalten. Die Stadt will sich beim Betrieb keinerlei Vorteile verschaffen, sondern ist bestrebt, mit allen übrigen Gemeinden auf echt demokratische Weise zusammenzuarbeiten.

Aus diesem Grunde wurde versucht, das Statut in gewissen Punkten zu vereinfachen, um das Mitspracherecht der kleinen Gemeinden zu erhöhen. Insbesondere wird auf die Schaffung eines Regionalrates verzichtet. An seine Stelle tritt der Vorstand, aus dem für die Behandlung der laufenden Geschäfte ein Ausschuss bestellt wird.

In der nachfolgenden Gegenüberstellung der einzelnen Artikel können Sie die vorgenommenen Abänderungen ansehen, wobei kleine Änderungen unterstrichen sind:

<u>Wortlaut gemäss Vorlage vom 17. Mai 1971</u>	<u>Neue Fassung vom 9. August 1971</u>
Organisationsstatut des Zweckverbandes für die Abfallverbrennung der Region Zug und Umgebung	Organisationsstatut des Zweckverbandes für die Abfallbeseitigungsanlage der Region Zug und Umgebung (ABRZ)

Begründung

Im kantonalen Gesetz über die Gewässer ist von der Abfallbeseitigung die Rede. Es ist deshalb zweckmässig, wenn konsequent die gleiche Terminologie gewählt wird.

Art. 1

Bestand,
Name,
Sitz

Die 11 Gemeinden des Kantons Zug:
Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen,
Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen,
Risch, Walchwil, Neuheim, schliessen
sich im Sinne von § 23 des zugerischen
Gesetzes über die Gewässer vom
22. Dezember 1969 auf unbeschränkte
Dauer zu einem Zweckverband mit eigener
Rechtspersönlichkeit zusammen. Der An-
schluss weiterer nicht zugerischer
Gemeinden ist vorgesehen.

keine Änderung

Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband Abfallverbrennung der
Region Zug und Umgebung".

Er hat seinen Sitz in Zug.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt im Rahmen der nachstehenden Vorschriften den Betrieb und Unterhalt der in der Schönau bei Friesencham gelegenen Abfallverbrennungsanlage der Stadt Zug zur Beseitigung der im Gebiet der angeschlossenen Gemeinden anfallenden Abfallstoffe.

Die Anlage wird so konzipiert, dass diese die Aufarbeitung des in der Abwasserreinigungsanlage Schönau anfallenden Schlamms ohne zusätzliche Umtriebe und Verteuerungen übernehmen kann und dass der Anschluss mindestens aller im Einzugsgebiet des zentralen Abwasserreinigungssystems liegenden Gemeinden möglich ist. Die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Klärschlammes entstehenden Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Kantons, beziehungsweise des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee-Küssnachtersee-Aegerisee.

Art. 3

Die vom Verband ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden.

II. Organisation

Art. 4

Organe des "Zweckverbandes Abfallverbrennung der Region Zug" sind:

Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband für die Abfallbeseitigung der Region und Umgebung".

keine Aenderung

Der Verband bezweckt im Rahmen der nachstehenden Vorschriften den Betrieb und Unterhalt der in der "Schönau" bei Friesencham gelegenen Abfallbeseitigungsanlage der Stadt Zug zur Beseitigung der im Gebiete der angeschlossenen Gemeinden anfallenden Abfallstoffe.

keine Aenderung

Die vom Verband ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den kantonalen Amtsblättern der beteiligten Gemeinden.

II. Organisation

Organe des Zweckverbandes sind:

Bekannt-
machung

Organe

1. Der Regionalrat
2. Der Vorstand
3. Die Betriebsleitung
4. Die Rechnungsprüfungskommission

1. Der Regionalrat

Art. 5

(Marginalie)

Zusammen-
setzung

Der Regionalrat setzt sich aus je einem Vertreter der der Anlage angeschlossenen Gemeinden zusammen. Der Kanton Zug stellt zudem 2 - 3 Vertreter mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Regionalrates werden von den nach internem Recht zuständigen Behörden der betreffenden Gemeinden bezeichnet und dem Verband schriftlich gemeldet. Wiederwahlen sind zulässig.

Von Amtes wegen ist der Baupräsident der Stadt Zug Präsident des Regionalrates. Im übrigen konstituiert sich der Regionalrat selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie fällt mit der Legislaturperiode des Kantons Zug zusammen.

Art. 6

Einberu-
fung

Der Regionalrat ist mindestens jedes Jahr einmal durch den Präsidenten einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern sowie auf Beschluss des Vorstandes hin hat der Regionalrat zu einer weiteren Sitzung zusammenzutreten.

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Betriebsleitung
4. Die Rechnungsprüfungskommission

1. Der Vorstand

Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der der Anlage angeschlossenen Gemeinden zusammen. Ferner gehören ihm der Zuger Stadttingenieur und drei Vertreter des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee-Küssnachersee-Aegerisee (GVRZ) mit beratender Stimme an.

Jeder Gemeindevertreter hat pro angebrochene Tausend Einwohner der von ihm vertretenen Gemeinde eine Stimme. Massgebend ist jeweils der offizielle Stand der Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres. Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner haben eine Stimme.

Die Mitglieder werden von den nach internem Recht zuständigen Behörden der betreffenden Gemeinden, bzw. des GVRZ bezeichnet und dem Verband schriftlich gemeldet. Wiederwahlen sind zulässig.

Von Amtes wegen ist der Baupräsident der Stadt Zug Präsident des Vorstandes. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

keine Aenderung

Der Vorstand ist mindestens jedes Jahr einmal durch den Präsidenten einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 Gemeinden hat der Vorstand zu weiteren Sitzungen zusammenzutreten.

Die Einladung ist den Mitgliedern, zusammen mit der Liste der Verhandlungsgegenstände, mindestens 10 Tage vorher, schriftlich zuzustellen.

keine Aenderung

Die zugehörigen Unterlagen sind während dieser 10 Tage beim Bauamt der Stadt Zug zur Einsicht für die Mitglieder des Regionalrates aufzulegen.

Die zugehörigen Unterlagen sind während 10 Tagen beim Bauamt der Stadt Zug zur Einsicht aufzulegen.

Art. 7

(Marginalie) Geschäftsordnung und Beschlussfähigkeit

Geschäftsordnung

Jedes Mitglied hat pro Tausend Einwohner der von ihm vertretenen Gemeinde eine Stimme. Massgebend für jedes folgende Jahr ist jeweils der Stand am 31. Dezember. Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner haben eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der angeschlossenen Gemeinden anwesend sind und die Mitglieder zusammen wenigstens zwei Drittel der Stimmen vertreten.

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens zwei Drittel der Stimmen vertreten.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann die zuständige Behörde einen Stellvertreter delegieren.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann die zuständige Behörde einen Stellvertreter delegieren.

Bezüglich der Verhandlungsführung und der Beschlussfassung findet die Geschäftsordnung des zugerischen Kantonsrates sinngemäss Anwendung, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

Bezüglich der Verhandlungsführung, des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigung findet das für den zugerischen Kantonsrat geltende Recht sinngemäss Anwendung.

Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen werden keine ausgerichtet.

Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

Art. 8

Befugnisse

Der Regionalrat ist das oberste Verbandsorgan und besitzt insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

Der Vorstand besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die keinem andern Organ übertragen sind:

1. Wahl des Vorstandes, ausgenommen des Präsidenten, der gemäss diesem Statut von Amtes wegen bestellt ist;

- Ihm obliegen insbesondere:
1. Wahl des Ausschusses, soweit er nicht gemäss diesem Statut von Amtes wegen bestellt ist;

- | | |
|--|--|
| 2. Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Rechnungsprüfungskommission; | 2. Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Rechnungsprüfungskommission; |
| 3. Verabschiedung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und dessen Zustellung vor dem 31. August an die angeschlossenen Gemeinwesen; | 3. Verabschiedung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und dessen Zustellung vor dem 31. August an die angeschlossenen Gemeinwesen; |
| 4. Abnahme der Jahresrechnung; | 4. Abnahme der Jahresrechnung; |
| 5. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, sofern sie den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen; | 5. Genehmigung des Kostenverteilers; |
| 6. Erteilung von Prozessvollmachten an den Vorstand; | 6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, sofern sie den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigen; |
| 7. Erlass der notwendigen Reglemente oder Richtlinien über Benützung, Bedienung und Unterhalt der Abfallverbrennungsanlage oder anderweitige Beseitigung entgegenzunehmenden Abfallstoffe; | 7. Erteilung von Prozessvollmachten an den Ausschuss; |
| 8. Regelung der Entschädigung an Vorstand, Rechnungsprüfungskommission und Betriebsleitung; | 8. Erlass der notwendigen Reglemente oder Richtlinien über Benützung, Bedienung und Unterhalt der Abfallbeseitigungsanlage sowie über die Beschaffenheit der für die Beseitigung entgegenzunehmenden Abfallstoffe; |
| 9. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und Umschreibung der Eintrittsbedingungen, soweit dies nicht mit diesem Statut erfolgt; | 9. Regelung der Entschädigung des Ausschusses, der Betriebsleitung sowie der Rechnungsprüfungskommission; |
| 10. Behandlung anderer Geschäfte im Rahmen des Verbandszweckes; | 10. Aufnahme weiterer Verbandmitglieder und Umschreibung der Eintrittsbedingungen, soweit dies nicht mit diesem Statut erfolgt; |
| 11. Abschluss von Verträgen mit Dritten. | 11. Behandlung anderer Geschäfte im Rahmen des Verbandzweckes; |
| | 12. Abschluss von Verträgen mit Dritten. |

Der Regionalrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die einzelne Geschäfte besonders zu beraten oder zu überwachen haben.

Sämtliche Beschlüsse bedürfen nebst der Mehrheit der Stimmen zusätzlich der Zustimmung der Hälfte der angeschlossenen Gemeinden.

Der Vorstand kann zur Ueberwachung oder Beratung einzelner Geschäfte besondere Fachausschüsse bestellen oder Experten beiziehen.

Art. 9

Sekretariat Das Sekretariat des Regionalrates wird vom Bauamt der Stadt Zug geführt. Es hat an den Sitzungen des Regionalrates ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt wird.

Das Sekretariat des Vorstandes wird vom Bauamt der Stadt Zug geführt, das auch den Leiter des Sekretariats bestimmt. Dieser hat an den Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt wird.

2. Der Vorstand

2. Der Ausschuss

Art. 10

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten des Regionalrates
- vier bis fünf Regionalräten aus dem Kreise der zugerischen Gemeinden, wovon einer aus der Standortgemeinde Cham
- ein bis zwei Regionalräten aus dem Kreise nicht zugerischen Gemeinden.

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Vorstandes, dem Vertreter der Standortgemeinde Cham, sowie zwei bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Stadtingenieur von Zug sowie ein Vertreter des Kantons im Regionalrat gehören dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

Der Zuger Stadtingenieur sowie ein Vertreter des GVRZ gehören dem Ausschuss von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

Das Protokoll führt das Sekretariat des Regionalrates

Das Protokoll führt der Sekretär des Vorstandes

Art. 11

Einberufung Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Drei oder mehr Mitglieder können die Einberufung jederzeit verlangen.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen. Uebrigens können zwei Mitglieder jederzeit die Einberufung verlangen.

Die Einladung ist den Mitgliedern, zusammen mit der Liste der Verhandlungsgegenstände, in der Regel mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugehen zu lassen.

Die Einladung ist den Mitgliedern, zusammen mit der Liste der Verhandlungsgegenstände, in der Regel mindestens 10 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

Art. 12

Geschäfts-
ordnung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Im übrigen findet das Geschäftsreglement des Regierungsrates des Kantons Zug sinngemäss Anwendung.

keine Aenderung

Art. 13

Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen;
2. Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Regionalrates;
3. Beaufsichtigung des Betriebes und des Unterhalts der Verbandsanlage;
4. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.--;
5. Erstattung eines Jahresberichtes und jährliche Rechnungsablage zuhanden des Regionalrates, der beteiligten Gemeinden und der Öffentlichkeit;
6. Einsetzung besonderer Fachausschüsse und Beizug von Experten;
7. Erledigung der weiteren einschlägigen Geschäfte, die mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Verbandsanlage zusammenhängen.

1. Vertretung des Verbandes nach aussen;
2. Vorbereitung sämtlicher Geschäfte zuhanden des Vorstandes;
3. Beaufsichtigung des Betriebes und des Unterhalts der Verbandsanlage;
4. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.--;
5. Erstattung eines Jahresberichtes und jährliche Rechnungsablage zuhanden des Vorstandes, der beteiligten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit;
6. Behandlung weiterer einschlägiger Geschäfte im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlage.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem andern Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Betriebsleitung.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem andern Mitglied des Ausschusses oder der Betriebsleitung.

3. Betriebsleitung

Art. 14

Bestellungen, Die Betriebsleitung erfolgt durch
Aufgaben, das Bauamt der Stadt Zug. Sie ist
Befugnisse von Amtes wegen dem Stadtingenieur
unterstellt.

Auf Anordnung des Präsidenten haben die mit der Betriebsleitung beauftragten Personen an den Sitzungen des Vorstandes des Regionalrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Betriebsleitung besorgt die laufenden, baulichen, betrieblichen und administrativen Aufgaben und führt die Beschlüsse des Regionalrates und des Vorstandes aus. Sie ist befugt, einmalige Ausgaben, bis zu Fr. 5'000.-- in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Art. 15

Buch-
führung

Die ordnungsgemässe Buchführung wird durch die Stadt Zug besorgt.

Die Rechnung ist jedes Jahr auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Februar mit sämtlichen Belegen der Rechnungsprüfungskommission zu übergeben.

4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 16

Zusammen-
setzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Die Mitglieder und

(Marginalie) Aufgaben

Die Betriebsleitung obliegt dem Bauamt der Stadt Zug. Sie ist von Amtes wegen dem Stadtingenieur unterstellt.

Auf Anordnung des Präsidenten haben die mit der Betriebsleitung beauftragten Personen an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Betriebsleitung besorgt die laufenden baulichen, betrieblichen und administrativen Aufgaben und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie ist befugt, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- in eigener Kompetenz zu beschliessen.

keine Aenderung

keine Aenderung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Der Präsident, die

die Ersatzmänner werden vom Regionalrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt. Mindestens eines der Mitglieder ist aus dem Kreis der nicht zugerischen Gemeinden zu wählen. Sie sind wiederwählbar. Der Präsident wird vom Regionalrat bezeichnet.

Art. 17

Zuständig-
keit

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Kostenverteiler zu überprüfen. Sie kann mit Zustimmung des Vorstandes periodisch eine private Revisionsstelle beiziehen.

Alljährlich erstattet sie dem Regionalrat einen einlässlichen schriftlichen Bericht mit den entsprechenden Anträgen für die Abnahme der geprüften Rechnungen.

III. Bau und Eigentumsverhältnisse

Art. 18

Projekt

Die Stadt Zug erstellt die Abfallverbrennungsanlage aufgrund folgender Unterlagen:

- a) Generalunternehmerofferte vom 1.4.1971 der Arbeitsgemeinschaft OFAG, Zürich und ORTO BAU AG, Zürich.
- b) Vertrag für die schlüsselfertige Erstellung der Abfallverbrennungsanlage zwischen der Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat und der Arbeitsgemeinschaft mit Solidarhaftung OFAG, Zürich und ORTO BAU AG, Zürich.
- c) Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 246 vom 17. Mai 1971 an den Grossen Gemeinderat betreffend Erstellung einer Abfallverbrennungsanlage.

Mitglieder und die Ersatzmänner werden vom Vorstand auf die ordentliche Amtsdauer gewählt. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen Rücksicht zu nehmen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Kostenverteiler zu überprüfen. Sie kann mit Zustimmung des Ausschusses periodisch eine private Revisionsstelle beiziehen.

Alljährlich erstattet sie dem Vorstand einen einlässlichen schriftlichen Bericht mit den entsprechenden Anträgen für die Abnahme der geprüften Rechnungen.

Die Stadt Zug erstellt die Abfallbeseitigungsanlage aufgrund folgender Unterlagen:

keine Aenderung

keine Aenderung

keine Aenderung

Art. 19

Eigentums- verhältnisse	Die Stadtgemeinde Zug räumt dem Verband an der Abfallverbrennungsanlage ein Kaufsrecht ein. Dieses kann frühestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme ausgeübt werden. Als Kaufpreis gilt der dannzumalige Bilanzwert. Beim allfälligen Kauf ist der Verband verpflichtet, alle zur Anlage gehörenden Rechte und Pflichten, Einrichtungen und Gerätschaften sowie das Betriebspersonal zu übernehmen.	Die Stadtgemeinde Zug räumt dem Verband an der Abfallbeseitigungsanlage ein Kaufrecht ein. Dieses kann frühestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme ausgeübt werden. Als Kaufpreis gilt der dannzumalige Bilanzwert. Beim allfälligen Kauf ist der Verband verpflichtet, alle zur Anlage gehörenden Rechte und Pflichten, Einrichtungen und Gerätschaften sowie das Betriebspersonal zu übernehmen.
----------------------------	---	--

IV. Finanzierung, Finanz- und Betriebskosten

Art. 20

Finanzierung und Betriebs- kosten	Die Anlage wird auf selbständiger Basis finanziert.	keine Aenderung
	Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Erstellungskosten werden mit jährlich 5% abgeschrieben.	keine Aenderung
	Die Kosten für die Abschreibung und Verzinsung der Anlage werden der Betriebsrechnung belastet und zusammen mit den übrigen Betriebskosten entsprechend der angelieferten Menge auf sämtliche angeschlossenen Gemeinden und die privaten Anlieferer verteilt.	keine Aenderung

Art. 21

Zahlungsver- pflichtungen	Die an den Zweckverband angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, die auf sie gemäss dem Verteilungsschlüssel entfallenden Beiträge vierteljährlich zu entrichten. Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für die ersten drei Quartale erfolgt die Abrechnung nur unter Berücksichtigung der angelieferten Kehrrichtmenge. Mit der Rechnungsstellung für das 4. Quartal wird die definitive Abrechnung für das ganze Jahr erstellt unter Berücksichtigung des Transportkostenausgleichs.	keine Aenderung
------------------------------	--	-----------------

Für Kostenanteile, die 30 Tage nach Rechnungsstellung nicht bezahlt sind, schulden die säumigen Gemeinden dem Verband 6% Verzugszins.

keine Aenderung

Art. 22

Transport-
kostenaus-
gleich

Für alle angeschlossenen Gemeinden besteht ein Transportkostenausgleich nach folgenden Grundsätzen:

keine Aenderung

- Innerhalb des Kreises von 10 km Radius wird kein Transportkostenausgleich gewährt.
- Für innerhalb dieses Kreises liegende Gemeinden wird für die Mehrdistanz der Tonnenkilometerpreis errechnet.
- Die Mehr-Transportkosten werden auf alle Gemeinden entsprechend der zugeführten Abfallmengen aufgeteilt. Hierüber wird eine separate Rechnung geführt.

keine Aenderung

Art. 23

Haftung

Die angeschlossenen Gemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Verbandes, unter sich jedoch anteilmässig nach dem Kostenverteiler des letzten genehmigten Rechnungsjahres.

keine Aenderung

V. Bestandesänderungen

Eintritt
weiterer
Gemeinden

Art. 24

(Marginalie) Beitritt weiterer Gemeinden

Die Aufnahme ausserkantonaler Gemeinden in den Zweckverband erfolgt unter der Bedingung, dass der Kanton im Verhältnis der Einwohner der anzuschliessenden Gemeinden einen einmaligen Beitrag an die Anlagekosten bezahlen. Massgebend für die Berechnung sind der vom Kanton Zug pro Einwohner geleistete Beitrag und die Bevölkerungszahl der Gemeinde beim Eintritt in den Zweckverband.

Die Aufnahme ausserkantonaler Gemeinden in den Zweckverband erfolgt unter der Bedingung, dass sie im Verhältnis der Einwohner der anzuschliessenden Gemeinden einen einmaligen Beitrag an die Anlagekosten bezahlen. Massgebend für die Berechnung sind der vom Kanton Zug pro Einwohner geleistete Beitrag und die Bevölkerungszahl der Gemeinde beim Eintritt in den Zweckverband.

Die Eintrittsbedingungen sind in einem Vertrag festzulegen; der Vertrag bedarf der Genehmigung der betreffenden Gemeinde, der zuständigen Kantonsregierung, sowie des Regierungsrates des Kantons Zug.

Art. 25

(Marginalie)

Austritt

Austritt
ausserkan-
tonaler
Gemeinden

Die dem Verband angeschlossenen nicht zugerischen Gemeinden können mit Zustimmung ihres zuständigen Regierungsrates nach Ablauf von 10 Jahren seit Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Wird ein Austritt vor Ablauf von 10 Jahren angebeht und erwächst daraus dem Verband kein Schaden, kann der Regionalrat einem vorzeitigen Austritt zustimmen.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen, bleibt aber für seine im Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verpflichtungen haftbar.

Die dem Verband angeschlossenen nichtzugerischen Gemeinden können mit Zustimmung ihres zuständigen Regierungsrates nach Ablauf von 10 Jahren seit Inbetriebnahme der Abfallbeseitigungsanlage unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Wird ein Austritt vor Ablauf von 10 Jahren angebeht und erwächst daraus dem Verband kein Schaden, kann der Regionalrat einem vorzeitigen Austritt zustimmen.

keine Aenderung

Art. 26

Aenderung
des Statuts

Beschlüsse über die Abänderung dieses Statuts bedürfen der Zustimmung von 4/5 aller Stimmen und Gemeinden, sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zug und allenfalls der Kantonsregierung ausserkantonaler Gemeinden.

Beschlüsse über die Abänderung dieses Statuts bedürfen der Zustimmung von 4/5 aller Stimmen und Gemeinden, sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zug und allenfalls der Kantonsregierungen der ausserkantonalen Gemeinden.

Art. 27

Liquidation

Bei Auflösung des Verbandes sind die Liquidationsanteile der angeschlossenen Gemeinden entsprechend ihren Beitragsleistungen festzusetzen.

keine Aenderung

VI. Besondere Pflichten der Gemeinden

Art. 28

Zufuhr

Die angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten das Einsammeln und die Zufuhr der Abfallstoffe zu besorgen.

Die angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, das Einsammeln und die Zufuhr der Abfallstoffe auf eigene Kosten zu besorgen.

Art. 29

Schaden-
ersatz

Angeschlossene Gemeinden, die bei der Organisation und Durchführung der Einsammlung und der Anlieferung der festen Abfallstoffe ihre Sorgfaltspflichten nicht oder nur ungenügend erfüllen, haften dem Verband subsidiär für allen daraus entstehenden Schaden, soweit nicht die vom Verband abzuschliessende Versicherung für den Schaden aufkommt.

keine Aenderung

Bei akuter Betriebsgefährdung steht den Verbandsorganen das Recht auf Sperrung oder Ersatzvornahme zu. Für die Kosten hat die betreffende Gemeinde aufzukommen.

keine Aenderung

VII. Rechtsschutz und Aufsicht

Art. 30

Rechts-
schutz

Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Statuts werden auf Begehren einer angeschlossenen Gemeinde endschaftlich durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus dem Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Zug als Obmann und je einem Vertreter der Parteien.

keine Aenderung

Im übrigen gilt für das Verfahren die Zuger Zivilprozessordnung.

keine Aenderung

Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes gegenüber angeschlossenen Gemeinden erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht binnen 20 Tagen seit der Eröffnung beim Präsidenten des Schiedsgerichts angefochten werden.

keine Aenderung

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31

(Marginalie)

Inkrafttreten

Zustande-
kommen des
Verbandes

Gemäss § 23 des Gesetzes über die Gewässer ist der Zweckverband mit Genehmigung des Statuts durch den Zuger Regierungsrat rechtsgültig zustandegekommen. Sollte bis zum 31. Dezember 1972 nicht mindestens drei nichtzugerische Gemeinden dem Verband beigetreten sein, so finden die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission Anwendung unter Berücksichtigung der entsprechenden Verlagerungen.

Gemäss § 23 des Gesetzes über die Gewässer gilt der Zweckverband mit der Genehmigung des Statuts durch den Zuger Regierungsrat als rechtsgültig zustandegekommen. Gleichzeitig tritt das Statut in Kraft.

Art. 32

Vollzug

Mit dem Vollzug ist der Regionalrat beauftragt. Er erlässt alle dazu erforderlichen Vorschriften und Weisungen.

Mit dem Vollzug ist der Vorstand beauftragt. Er erlässt dazu erforderlichen Vorschriften und Weisungen.

Art. 33

Inkraft-
treten

Dieses Statut tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug in Kraft.

fällt weg siehe Art. 31

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Aenderungen des Statuts einzutreten und der Neufassung vom 9. August 1971 zuzustimmen.

Zug, den 9. August 1971

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident i.V.: Der Stadtschreiber:
W. A. Hegglin A. Grünenfelder